

Recherche

Im Lokalteil einer Tageszeitung wird über arbeitsrechtliche Verfehlungen eines Friseurmeisters berichtet. Dabei werden ehemalige Angestellte zitiert, die ihrem früheren Arbeitgeber zugleich Verstöße gegen Menschenwürde und Sittlichkeit zum Vorwurf machen. Der Betroffene beanstandet, die ihn betreffenden Aussagen seien nicht hinreichend recherchiert worden und der Beitrag enthalte grobe Vorurteile. (1987)

Der Deutsche Presserat sieht keine Missachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Zeitung hat sich ihre Informationen teilweise durch eidesstattliche Versicherungen bestätigen lassen und ausreichend recherchiert. Die Zeitung hat durch Abdruck zahlreicher Leserbriefe gleichfalls gegensätzliche Stimmen zu dem Thema veröffentlicht und auch den Beschwerdeführer selbst und seine loyalen Mitarbeiter zu Wort kommen lassen. (B 61/86)

Aktenzeichen: B 61/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet